

Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Hortplätzen und Plätzen in hortähnlichen Betreuungseinrichtungen
vom 25.06.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung eines von der Stadt Cloppenburg als eigene Einrichtung betriebenen Hortes oder einer hortähnlichen Einrichtung werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einem Hort oder einer hortähnlichen Einrichtung der Stadt Cloppenburg zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.
3. Die nachfolgend für die Benutzung von Horten getroffenen Regelungen gelten auch für die Benutzung hortähnlicher Einrichtungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung eines Hortes bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzgl. etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist das Hortjahr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Hortes oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 3

Gebührenschildner

1. Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in einem Hort, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Hort veranlasst haben.
3. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Hortjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Hortjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt Folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Hortjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Hortjahres.
4. Als Hortjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Cloppenburg festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Cloppenburg zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

§ 6

Billigkeitsentscheidungen

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die durch die 1. Änderungssatzung geänderte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Hortplätzen und Plätzen in hortähnlichen Betreuungseinrichtungen vom 25.06.2018 tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Cloppenburg, den 31.05.2021
Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Wiese

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Hortplätzen
und Plätzen in hortähnlichen Einrichtungen**

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Hortjahr für

a) Regelgruppen an Ganztagschulen

bei einer Betreuungszeit von montags bis freitags
bis max. 17.30 Uhr täglich: 2.376,00 EURO
monatliche Gebühr 198,00 EURO

b) Regelgruppen an Halbtagschulen

bei einer Betreuungszeit von montags bis freitags
bis max. 17.30 Uhr täglich: 2.988,00 EURO
monatliche Gebühr 249,00 EURO

c) Sonderöffnungszeiten

für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde 300,00 EURO
zusätzlicher monatlicher Beitrag 25,00 EURO

Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppen an Ganztagschulen	Regelgruppen an Halbtagschulen	Sonder- öffnung
Anrechenbares Einkommen	€	€	Je angef. ½ Std. €
Bis 26.000,00 €	78,00	98,00	10,00
Bis 34.000,00 €	96,00	120,00	11,00
Bis 44.000,00 €	120,00	150,00	14,00
Bis 57.000,00 €	148,00	185,00	16,00
Bis 68.000,00 €	179,00	224,00	20,00
Ab 68.001,00 €	198,00	249,00	25,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Krippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), einen Kindergarten (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) oder einen Hort, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.

3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Hortjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

IV. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt und das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg die Notwendigkeit der Hortbetreuung bestätigt hat. Auch im Falle der Förderung bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches wird eine Pauschale von 35,00 €/Monat erhoben.

Außerdem ist für das Anbieten weiterer Verpflegungsleistungen (z.B. Vesper, Snacks), die im Rahmen des pädagogischen Konzeptes erforderlich sind, ein kostendeckendes Entgelt für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Hierfür kann ein Pauschalbetrag von bis zu 6,00 € monatlich erheben werden. Der Pauschalbetrag wird im Benehmen des Elternbeirates festgelegt und geändert.

Die Beiträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zur Hortgebühr gem. der Anlage zu § 2 zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

